



# **Turngesellschaft Baden-Baden von 1904 Weststadt e.V.**

## **Satzung 2015**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **1 Name und Zweck**

#### **2 Vereinsjahr**

#### **3 Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglieder
- 3.2. Aufnahme
- 3.3. Aufnahmegebühr und Beitrag
- 3.4. Ehrenmitglieder
- 3.5. Austritt und Ausschluss

#### **4 Wahl und Stimmrecht**

#### **5 Verwaltung des Vereins**

- 5.1. Vorstand
- 5.2. Turnrat
  - 5.2.1. Kassenwart
  - 5.2.2. Schriftwart
  - 5.2.3. Turn- und Spielwarte
  - 5.2.4. Jugendleiter, Jugendvertretung
  - 5.2.5. Zeugwart

#### **5.3. Jahreshauptversammlung**

- 5.3.1. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes
- 5.3.2. Auflösung des Vereins

#### **6 Vereinsvermögen**

#### **7 Haftung des Vereins**

## 1 Name und Zweck

1. Der Verein mit Sitz in der Weststadt von Baden-Baden, 76532 Baden-Baden führt den Namen:

### **Turngesellschaft Baden-Baden von 1904 - Weststadt- e.V.**

2. Die Turngesellschaft Baden-Baden von 1904 Weststadt e.V. mit Sitz in Baden-Baden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
3. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung und Förderung sportlicher Übungen und der körperlichen Leistungsfähigkeit.
4. Konfessionelle, partei- und rassenpolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes und dadurch auch des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes. Ihre Satzungen sind auch für den Verein verbindlich. .
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Baden-Baden unter der Nummer 5 VR 137 mit Sitz in Baden-Baden eingetragen.

## 2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## 3 Mitgliedschaft

### 3.1 Mitglieder

Entsprechend ihrer Altersklassen sind Mitglieder des Vereins:

- Aktive in den vom Verein geführten Abteilungen
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

## 3.2 Aufnahme

1. Aufgenommen werden alle an den angebotenen Sportaktivitäten interessierten und passiv fördernden Mitglieder nach schriftlichem Antrag und Genehmigung des Antrags durch den Vorstand. Für Minderjährige ist eine Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Aufgenommene Mitglieder erhalten nach der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand die Gebührenordnung und die Vereinssatzung.

## 3.3. Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden in der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Mit dem jeweils neuen Vereinsjahr wird der Jahresbeitrag fällig. Dieser ist im voraus zu bezahlen.
3. Stundung und Erlass von Beiträgen können vom Vorstand genehmigt werden.

## 3.4. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann der Turnrat Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Sports im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, ernennen. Sie sind von allen Beiträgen befreit.

## 3.5. Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft ist beendet:
  - durch den Tod
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch begründeten Ausschluss durch den Vorstand
  - durch Auflösung des Vereins
2. Mit dem Vereinsaustritt bzw. -ausschluss enden alle Rechte gegenüber dem Verein.
3. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand einvernehmlich beschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Grund des Ausschlusses schriftlich mitzuteilen. Gründe sind:
  - Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz Mahnung und Ausschlussandrohung
  - Vereinschädigendes Verhalten

## 4. Wahl und Stimmrecht

1. Mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erhalten Jugendliche des Vereins das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Stimmberechtigt sind alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
2. Die Wahl in den Turnrat setzt das vollendete 16. Lebensjahr voraus.
3. Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.

## 5. Verwaltung des Vereins

Die Angelegenheit des Vereins werden verwaltet

- vom Vorstand
- vom Turnrat
- von der Jahreshauptversammlung

### 5.1. Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, Kassenswart, Schriftwart, Abteilungsleiter/innen
2. Der 1. Vorsitzende führt den Verein. Er beruft Sitzungen und Versammlungen, bei denen er den Vorsitz führt, ein.
3. Der 1. Vorsitzende hat den der Jahreshauptversammlung vorzulegenden Jahresbericht zu geben. Die in Frage kommenden Turnratsmitglieder sind verpflichtet ihm hierzu mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung die für den Jahresbericht notwendigen Unterlagen zu liefern.
4. Die Öffentlichkeitsarbeit im Verein erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand.
5. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, wobei jeder alleine vertretungsberechtigt ist (Einzelvertretungsbefugnis).

### 5.2. Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus
  - dem Präsidenten
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - den Kassenswarten
  - den Schriftwarten
  - Leitern der geführten aktiven Abteilungen
  - dem Zeugwart
  - den Beisitzern
  - den Kassensprüfern

2. Die Mitglieder des Turnrates werden in der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Turnrat ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins.
5. Der Turnrat hat
  - die laufenden Geschäfte zu regeln
  - die in Verhandlungen gefaßten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen
  - die Einhaltung der Satzung durch alle Mitglieder zu wahren.
6. Dem Turnrat steht die Genehmigung zur Bildung von Unterausschüssen und Unterabteilungen des Vereins sowie deren eventuelle Satzungen zu.
7. Der Turnrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der geladenen Turnratsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über den abgelehnten Antrag kann jedoch in der nächsten Turnratssitzung nochmals beraten und abgestimmt werden. Er gilt bei evtl. Stimmgleichheit als endgültig abgelehnt.
8. Der Turnrat ist der Jahreshauptversammlung verantwortlich. Erst durch seine Entlastung bei der Jahreshauptversammlung entfällt seine Verantwortlichkeit.
9. Über sämtliche Sitzungen des Turnrates sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Kopien der Sitzungsprotokolle erhalten die Turnratsmitglieder.
10. Die Einladungen zu Turnratssitzungen erfolgen grundsätzlich schriftlich, falls nicht besondere Umstände eine andere Einladung erfordern.
11. Scheidet ein Turnratsmitglied vorzeitig aus, so hat es sämtliche in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Aufzeichnungen usw. umgehend an den 1. Vorsitzenden zurückzugeben.
12. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Turnratsmitglieds steht dem Turnrat das Recht zu, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen geeigneten Nachfolger zu bestimmen.

### 5.2.1. Kassenswart

1. Der Kassenswart hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat für die Einziehung der Mitgliederbeiträge zu sorgen, die Vereinskasse zu verwalten, die erforderlichen Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechenschaft abzulegen. Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse durch die von der Jahreshauptversammlung bestimmten Kassensprüfer stattzufinden. Der Prüfungsbericht ist dem 1. Vorsitzenden vorzulegen, der ihn nach Unterzeichnung dem Kassenswart zur Aufbewahrung zurückgibt.
2. Außerordentliche Kassensprüfungen kann der 1. Vorsitzende bzw. eine von ihm schriftlich betreute Person ohne vorherige Ankündigung jederzeit vornehmen.

Der Kassenwart wird im Fall einer Verhinderung durch den 2. Kassenwart vertreten. Für alljährlich wiederkehrende Zahlungen wird am Jahresanfang eine Kassenanweisung erteilt.

### 5.2.2. Schriftwart

Dem Schriftwart obliegt die Abfassung von Sitzungsprotokollen des Turnrats sowie von Protokollen der Jahreshauptversammlung. Außerdem ist der erforderliche Schriftwechsel des Vereins durch den Schriftwart im Einvernehmen mit dem 1. und 2. Vorsitzenden zu erledigen. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Schriftwart bzw. der 2. Vorsitzende,

### 5.2.3. Turn- und Spielwarte

1. Den Turn- und Spielwarten obliegt die Einteilung der Riegen, die Aufstellung der Mannschaften, die Meldung der Wettkämpfer und die Erledigung der sonst in ihr Gebiet fallenden Arbeiten.
2. Unfälle - auch Wegeunfälle in Ausübung des Turn- und Spielbetriebes - sind der Vorstandschaft innerhalb von 3 Tagen auf dem vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Bei Todesfällen ist sofortige Anzeigepflicht erforderlich.

### 5.2.4. Jugendleiter, Jugendvertretung

Im Verein wird auf Wunsch der Vereinsjugend eine Jugendvertretung gewählt. Der Jugendleiter wird als Vorstandsmitglied bei der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und gewählt.

Die Aufgabe der Jugendvertreter ist, die Interessen der Jugendlichen im Rahmen der gegebenen Jugendordnung wahrzunehmen.

### 5.2.5. Zeugwart

Der Zeugwart hat für die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Gegenstände usw. zu sorgen.

Die Turn- und Spielwarte sind verpflichtet, die in der Theodor-Heuß-Schule aufbewahrten und beim Training evtl. benutzten Turn- und Spielgeräte nach Beendigung des Trainings wieder zu verschließen. Beschädigte oder reparaturbedürftige Geräte sind dem Zeugwart zum Zweck der Instandsetzung bzw. der Beschaffung von Ersatz zu melden.

Der Zeugwart führt ein laufendes Verzeichnis über sämtliche vereinseigene Turn- und Sportgeräte.

## 5.3. Jahreshauptversammlung

1. Jährlich findet im ersten Kalendervierteljahr eine Jahreshauptversammlung für sämtliche Mitglieder des Vereins statt. Die Vorstandsmitglieder werden, mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden, durch die Jahreshauptversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Zur Wahrung der Kontinuität der Arbeit des Vereinsvorstandes soll die Hälfte der Vorstandsmitglieder im jährlichen Wechsel gewählt werden.

2. Die Bekanntgabe des Ortes und des Zeitpunktes der Jahreshauptversammlung muss mindestens 21 Kalendertage vor der Abhaltung durch Veröffentlichungen im Lokalteil der für Baden-Baden zuständigen Tageszeitungen erfolgen. Hierbei ist die vorgesehene Tagesordnung zur Kenntnis zu geben.

3. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens 3 Tage vor der Abhaltung an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten.

4. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Anschlag in den Vereinsräumen, Schaukästen oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gemacht wurde. Eingeladen werden alle stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4 Nr. 1).

5. Der Jahreshauptversammlung steht zu:

- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- Neuwahl des Turnrates
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für aktive und passive Mitglieder
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge des Turnrates oder einzelner Mitglieder sowie über evtl. Beschwerden
- Beschlussfassung über Vereinsauflösung .

6. Sämtliche Beschlüsse und Anträge für die Jahreshauptversammlung werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Er kann bei der nächsten Jahreshauptversammlung wiederholt werden.

7. Über die Jahreshauptversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### 5.3.1. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes

Bei Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszweckes ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### 5.3.2. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das Vermögen des Vereins der Stadtverwaltung Baden-Baden übergeben,

die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports, möglichst in der Weststadt von Baden-Baden zu verwenden hat.

#### **6. Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder. Für Vereins-schulden haben die Mitglieder nicht aufzukommen, wenn nicht ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt.

#### **7. Haftung des Vereins**

Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden, Vereinsveranstaltungen usw. mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Liebwein', written in a cursive style.

Dieter Liebwein  
1. Vorsitzender